

99115004001004

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen - Erteilung gegenüber Wohnungsgebern

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/117834519/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99115004001004
Leistungsbezeichnung I	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen - Erteilung gegenüber Wohnungsgebern
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Wohnsitz (115)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorübergehender oder dauerhafter Umzug in einen

Modul	Sachverhalt
	anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Urkunden und Bescheinigungen (1070200), Auszüge aus Registern (2020200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.11.2015
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium des Innern (BMI), Referat VII2 Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg 07.06.2024
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bmg/_50.html
Teaser	Der Eigentümer einer Wohnung oder der Wohnungsgeber kann bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Bewohner seiner Wohnung erhalten.
Volltext	Als Eigentümer einer Wohnung erhalten Sie eine Melderegisterauskunft über die in Ihrer Wohnung wohnenden Personen, wenn Sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Dasselbe Recht haben Sie als Wohnungsgeber, wenn der Eigen-tümer der Wohnung nicht selbst Wohnungsgeber ist. Sie erhalten Familiennamen und Vornamen sowie den Doktorgrad der aktuell in Ihrer Wohnung gemeldeten Personen. Land Brandenburg: Die Meldebehörde hat dem Eigentümer der Wohnung und, wenn er nicht selbst Wohnungsgeber ist, auch dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses unentgeltlich Auskunft über Familiennamen und Vornamen sowie Doktorgrad der in seiner Wohnung gemeldeten Einwohner zu erteilen.
Erforderliche Unterlagen	Nachweis der Wohnungseigentümerschaft oder Nachweis als Wohnungsgeber. Beleg des rechtlichen Interesses.

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	Sie müssen ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.
Kosten	Es entstehen für Sie als Wohnungsgeber keine Kosten.
Verfahrensablauf	Antragstellung
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	Als Eigentümer einer Wohnung erhalten Sie eine Melderegisterauskunft über die in Ihrer Wohnung wohnenden Personen, wenn Sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen. Dasselbe Recht haben Sie als Wohnungsgeber, wenn der Eigentümer der Wohnung nicht selbst Wohnungsgeber ist.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Kreisfreie Stadt, amtsfreie oder mitverwaltende Gemeinde oder Amt (Meldebehörde)
Formulare	Formlose Antragsstellung möglich: Ja
Ursprungsportal	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen - Erteilung gegenüber Wohnungsgebern